des

SPORTVEREIN BUDBERG 1946 e.V.



Präambel

Der SV Budberg 1946 e.V. möchte die sportliche und persönliche Weiterentwicklung seiner Mitglieder fördern begleitet von einer Kultur des Miteinanders und des Wahrnehmens gesellschaftlicher Verantwortung.

Sport in einem Verein ist viel mehr, denn Menschen treffen aufeinander und finden sich in einer Gemeinschaft. Der Verein will ein gemeinsames Verständnis aller Beteiligten für die Notwendigkeit der Beachtung von Grundsätzen und Regeln schaffen und somit dem Verein ein gemeinsames Profil, eine gemeinsame Identität geben.

Ein Selbstverständnis und grundlegende Prinzipien, Werte und Botschaften sind die Voraussetzung und sollen Orientierung und Motivation für alle beteiligten und handelnden Personen des Vereins geben.

Wir, der Verein, seine Funktionsträger, Trainer, Betreuer, Spieler, Mitarbeiter und Mitglieder vertreten den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität und verfolgen die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Wir verurteilen Rassismus, Diskriminierung, Intoleranz sowie jegliche Form von politischem Extremismus und Gewalt.

Wir setzen auf die Stärke der Gemeinschaft und verhalten uns nach sozialen Grundregeln.

Wir unterstützen einen umfassenden Kinder- und Jugendschutz, mit dem Ziel der körperlichen und seelischen Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierten Gewalt im Sport durch.

Wir treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Wir fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.



A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Das Präsidium
- § 16 Abteilungen und Sportarten

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

F. Sonstige Bedingungen

- § 18 Vergütungen der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Budberg 1946 e.V." und wird im weiteren Verlauf SV Budberg genannt.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Rheinberg-Budberg, Kreis Wesel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 21025 eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind "schwarz-weiß".
- 4) Das Gründungsdatum des Vereins ist der 01.04.1946.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportbund Wesel e.V. und im Stadtsportverband Rheinberg e.V. sowie
 - b. in den zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände in der jeweils gültigen Fassung an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft im SV Budberg wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand der aufzunehmenden Abteilung gerichtet werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Bei der Aufnahme eines Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18.Lebensjahr persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des SV Budberg in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden und muss nicht begründet werden.



6) Gegen die ablehnende Entscheidung des Abteilungsvorstand kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die n\u00e4chste ordentliche Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung. Best\u00e4tigt die Mitgliederversammlung die Ablehnung des Aufnahmegesuchs, kann ein erneuter Aufnahmeantrag fr\u00fchstens ein Jahr nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - Mitglieder über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - Jugendliche Mitglieder mit eingeschränktem Stimm- und Wahlrecht (§ 10 Abs.3)
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der betreffenden Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie haben aber das Recht der Teilnahme mit Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen der betreffenden Abteilung wie auch des Gesamtvereins.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitgliedern steht ein Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen der betreffenden Abteilung sowie des Gesamtvereins zu. Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines Abteilungsvorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählt. Es kann nur eine Ehrenmitgliedschaft im Gesamtverein ausgesprochen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Auflösung der betreffenden Abteilung
 - mit dem Tod des Mitglieds
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle des Gesamtvereins oder der Abteilung. Er ist nur zum Abschluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der betreffende Abteilungsvorstand im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere die Beitragspflicht, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
 - Dem austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins begeht.
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - sich grob unsportlich verhält.
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.



- 2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Hauptvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom geschäftsführenden Hauptvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 3) Das Präsidium entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einfacher schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung und mit Fristsetzung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren) in Verzug ist.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Der Verein erhebt in den Abteilungen Mitgliedsbeiträge. Er kann zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erheben.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge, die als Jahresbeitrag oder Halbjahresbeitrag festgesetzt werden können, entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung durch Beschluss. Abteilungsbezogene Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden und bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung.
- Der Jahresbeitrag ist im Aufnahmejahr spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Mitglieds fällig.
 Bei einem Austritt aus dem Verein werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Die Abteilungsvorstände können in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 8) Von den Mitgliedern wird ein Verwaltungsbeitrag für den Gesamtverein erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durch Beschluss festgelegt. Dieser Beitrag ist Bestandteil des Jahresbeitrags, wird von den Abteilungen eingezogen und an die Hauptkasse abgeführt. Sofern in den Abteilungen einheitliche Familienbeiträge erhoben werden, kann der Beitrag des Gesamtvereins hieran bemessen werden.
- 9) Die Abteilungsvorstände k\u00f6nnen durch Beschluss Familienbeitr\u00e4ge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderj\u00e4hrigen Kindern. Minderj\u00e4hrige Mitglieder werden mit Vollendung des 18.Lebensjahrs und Eintritt der Vollj\u00e4hrigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsm\u00e4\u00dfg veranlagt.
- 10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7.Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18.Lebensjahr genießen Antrags- und Rederecht. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Rechte ihrer Kinder ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- 4) Weiteres regelt die Jugendordnung des SV Budberg.



§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs.1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Schriftliche Verwarnung durch das Präsidium
 - b. Ordnungsstrafe bis 500,- Euro
 - c. Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb
 - d. Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins sowie Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportanlage für diesem Zeitraum.
 - e. Ausschluss aus dem Verein nach § 8
- 3) Das Verfahren wird vom Präsidium auf Antrag schriftlich eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Das Präsidium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe. Diese wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins
 - b. Das Präsidium
 - c. Die Jugendversammlung
 - d. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen
 - e. Die Abteilungsvorstände
 - f. Die Jugendversammlungen der Abteilungen

Siehe Anlage 1 : Organigramm

§ 13 Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins

- 1) Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte spätestens bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 6) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



- Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18.Lebensjahr in der Mitgliederversammlung aktives und passives Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 9) Zum An- und Verkauf sowie zur Belastung von Grundstücken bedarf das Präsidium der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Wird in dieser Versammlung eine 3/4 Mehrheit nicht erreicht, so ist über diesen Punkt eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist.
- 10) Die Mitglieder des Präsidiums und der eingerichteten Stabsstellen werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1.Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2.Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 11) Jedes Mitglied kann Anträge, die Gegenstand einer Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen, schriftlich bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres einreichen. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zu diesem Datum zugehen. Anträge zur Behandlung von Themen, die nicht Gegenstand einer Beschlussfassung sein sollen, können zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" bis eine Woche vor dem angekündigten Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese werden jedoch dann zugelassen, wenn 3/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Diese Anträge können diskutiert jedoch nicht Gegenstand einer Beschlussfassung werden.
- 12) Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist ferner verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindesten 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 13) Kann eine Mitgliederversammlung aufgrund von Einflüssen höherer Gewalt nicht stattfinden, ist es möglich, diese erst im Folgejahr einzuberufen. Das Präsidium bleibt so lange im Amt bis ein neues Präsidium nach der in § 15 Abs. 3 festgelegten / nach Weiterführung der alternierenden Vorgehensweise gewählt wird. Investitionen, weitreichende Geldgeschäfte oder Verträge, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, können nicht getätigt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 2) Entgegennahme des Berichts der Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 3) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
- 4) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Präsidiums
- 6) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- 7) Wahl des Präsidiums ohne die in den Abteilungsversammlungen zu wählenden Abteilungsvorsitzenden
- 8) Wahl in den geraden Jahrgängen der Stabsstelle des Sozialwarts und Ehrenamtsbeauftragten, in den ungeraden die Stabsstelle des Pressewarts
- 9) Wahl der Kassenprüfer bzw. des Ersatzkassenprüfers
- 10) Bestätigung des Jugendvorstands alle zwei Jahre in den ungraden Jahrgängen
- 11) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Verwaltungsbeitrages der Mitglieder an den Gesamtverein gemäß § 9 Abs. 8 .
- 12) Ernennung von Ehrenmitgliedern und verdienten Mitgliedern
- 13) Ehrung für langjährige Mitgliedschaft



§ 15 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. Dem Präsidenten
 - b. Dem Vizepräsidenten
 - c. Dem Hauptgeschäftsführer
 - d. Dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer
 - e. Dem Schatzmeister
 - f. Den Vorsitzenden der Abteilungen gemäß § 15 Abs.3 dieser Satzung
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Gemeinschaftlich vertretungsberechtigt ist der Präsident gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder einer der Präsidenten mit einem anderen Mitglied des Präsidiums nach §15 Abs.1 c-f.
- 3) Die Mitglieder des Präsidiums zu § 15 Abs.1 a. bis e. werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den ungraden Jahrgängen werden der Präsident, der Schatzmeister und der stellvertretende Hauptgeschäftsführer in den graden Jahrgängen der Vizepräsident und der Hauptgeschäftsführer gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder zu § 15 Abs.1 f. werden durch die Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen gewählt. Mit der Wahl in das Amt des Abteilungsvorsitzenden werden sie automatisch Mitglieder des Präsidiums.
- 4) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums nach § 15 Abs.1 a. bis e. während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Präsidium mit einfachem Mehrheitsbeschluss die Stelle kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums nach § 15 Abs.1 f aus, so kann sein Stellvertreter in der Abteilung die Stelle kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Abteilung besetzen.
- 7) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist nicht zulässig, es sei denn, der Vorsitzende einer Abteilung übernimmt ein Amt nach §15 Abs.1 a. bis e..
- 8) Die Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Gesamtvereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9) Das Präsidium ist befugt einen kommissarischen Abteilungsvorstand einzusetzen, wenn
 - a. die Abteilung keinen Abteilungsvorstand wählt oder eine Besetzung nicht möglich ist.
 - b. der Abteilungsvorstand beharrlich gegen die Satzung oder diese Abteilungsordnung verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Vereins oder mit dem Präsidium verweigert.
 - c. Die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- 10) Das Präsidium kann organisatorische Einheiten sprich Stabsstellen zur Übernahme bestimmter Aufgaben einrichten Sozialwart, Jugend-, Ehrenamts-, Sicherheits-, Datenschutzbeauftragter, die in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.
- 11) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten einberufen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstands haben ihrer Sitzung je eine Stimme. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgewiesen. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.
- 12) Das Präsidium kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. Die in der Telefonkonferenz gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren, per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 13) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 14) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, so kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten und sich haupt- oder nebenberuflicher Arbeitskräfte bedienen.



§ 16 Abteilungen und Sportarten

- 1) Der SV Budberg ist ein Mehrspartenverein mit den Abteilungen
 - a. Fußball mit Untergruppe Leichtathletik
 - b. Schwimmen
 - c. Tanzsport
 - d. Tennis
 - e. Turnen mit Untergruppen Volleyball, Tischtennis
- 2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und untrennbar mit dem Verein verbunden.
- 3) Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung geregelt werden und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Das Vermögen der Abteilung gehört zum Vermögen des Gesamtvereins.
- 4) Der Abteilungsvorstand kann sich aus dem 1.Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer der Abteilung aber mindestens aus zwei Mitgliedern zusammensetzen. Den Wahlmodus regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
- 5) Die Abteilungsvorsitzenden sind Mitglieder des Präsidiums.
- 6) Jede Abteilung hat ihr eigenes Beitragsgefüge mit Gebühren und Umlagen nach Maßgabe dieser Satzung. Über die Höhe der einzelnen Beiträge, Gebühren und Umlagen der Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung.
- 7) Die Ausgaben der Abteilung sind aus der Abteilungskasse zu decken.
- 8) Die Abteilungskasse ist ein Unterkonto der Hauptkasse, wird jährlich der Hauptkasse zugeführt und unterliegt in der Kontrolle des Schatzmeisters.
- 9) Die Abteilungsvorsitzenden sind als Mitglieder des Präsidiums für eine einwandfreie Geschäfts- und Kontoführung entsprechend der Regelung dieser Satzung und den gesetzlichen Regelungen, insbesondere den steuerlichen Vorgaben der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung verantwortlich. Die Abteilungen sind hinsichtlich ihrer Geschäfts- und Kassenführung rechenschaftspflichtig.
- 10) Das Präsidium hat das Recht, die Geschäfts- und Kassenführung der Abteilungen jederzeit zu prüfen.
- 11) Jede Abteilung hat den Verwaltungsbeitrag des Gesamtvereins in Höhe des von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgesetzten Betrags bei ihren Mitgliedern einzuziehen und an den Gesamtverein/Hauptkasse abzuführen. (§ 9 Abs.8)
 - Maßgeblich ist der Mitgliederbestand der Abteilung zum 01.01. eines jeden Jahres. Zu diesem Stichtag sind auch diejenigen Mitglieder zu berücksichtigen, die lediglich aufgrund einer befristeten Mitgliedschaft Vereinsmitglieder sind. Der Gesamtbetrag ist in einer Summe bis spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres an den Gesamtverein zu zahlen. Zuviel gezahlte Beiträge werden zum Ende des Geschäftsjahrs den Abteilungen zurückerstattet.
- 12) Die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung der betroffenen Abteilung.

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

- Die Jugend des SV Budberg ist die Gemeinschaft aller m\u00e4nnlicher und weiblicher Mitglieder bis zur Vollendung des 18.Lebensjahr sowie die gew\u00e4hlten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen und ist zust\u00e4ndig f\u00fcr alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich in den Abteilungen selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3)

- 4) Verantwortlich für die sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die einzelnen Abteilungen, die jeweils einen Jugendwart wählen, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen in der jeweiligen Abteilung annimmt.
- 5) Die Interessen der Jugendlichen werden von den Jugendorganen des Vereins wahrgenommen.



- 6) Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. Der Vereinsjugendtag
 - b. Der Jugendvorstand
 - c. Die Jugendwarte der Abteilungen
 - d. Der Jugendtag der Abteilungen
 - e. Die Fachjugendausschüsse
- 7) Das Präsidium ist Ansprechpartner für den Jugendvorstand des Gesamtvereins. Er bzw. der Stellvertreter werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt.
- 8) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regeln dieser Satzung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

F. Sonstige Bedingungen

§ 18 Vergütungen der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Je nach Arbeitsbereich kann die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bzw. der Abteilungen bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist das Präsidium bzw. der Abteilungsvorstand zuständig.
- 3) Das Präsidium bzw. der Abteilungsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung des Gesamtvereins einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Hauptvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- 5) Verträge aller Art können jedoch ausschließlich nur vom Präsidium abgeschlossen werden.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19 Kassenprüfung

- 1) Für die Kassenprüfung hat der Verein zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer für den nach zwei Jahren ausscheidenden Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählt wird. Zusätzlich wird ein Ersatzkassenprüfer für ein Jahr gewählt, der bei Verhinderung eines der beiden Kassenprüfer, eingesetzt wird.
- 3) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Das Präsidium kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnung und der Richtigkeit der Geschäftsführung beauftragen.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins darüber einen Bericht. Die Kassenführung der Abteilungen ist von den in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählten Kassenprüfern geprüft und zur Prüfung der Hauptkasse durch den Schatzmeister offen zu legen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.



5) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums bzw. des Abteilungsvorstand.

§ 20 Vereinsordnungen

1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist das Präsidium ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

Derzeit bestehen folgende Ordnungen:

- a. Jugendordnung
- b. Ehrungsordnung
- c. Datenschutzverordnung

Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige oder Amtsträger, deren Vergütung nach der Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- 4) Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungen sowie sonstige Funktionsträger sind damit einverstanden, dass sie in den vom SV Budberg herausgegebenen Printmedien sowie Internet-Angebote des Vereins oder seiner Abteilungen mit ihren dem Verein zur Verfügung gestellten, persönlichen Daten aufgeführt werden, es sei denn, dass die hiervon betroffenen Vorstandsmitglieder ausdrücklich der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium oder dem Vorstand der betroffenen Abteilung widersprechen.
- 5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, der über die entsprechenden Sachkenntnisse verfügt und dem Präsidium zur Seite steht.
- 6) Das Präsidium sowie die Vorstände der Abteilungen können sich zur Auftragsdatenverarbeitung eines zuverlässigen Serviceunternehmens bedienen.



G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die kirchlichen Kindergärten Budbergs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 4) Löst sich eine Abteilung aufgrund eines Beschlusses seiner Mitgliederversammlung, die mit der Einladung über die beabsichtigte Auflösung informiert sein muss, auf, sind alle Vermögenswerte und alle Geschäftsunterlagen, insbesondere die Kassenunterlagen, dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen nach dem Auflösungsbeschluss zu übergeben.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.07.2021 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Kleve 31.08.2021
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rheinberg, den 14.07.2021

Dr. Peter Houcken Ramon van der Maat Dr. Regina Junker Frank Garden
Präsident Vizepräsident Hauptgeschäftsführer stellv. Hauptgeschäftsführer

Im Original unterschrieben



Anlage 1: Organigramm Sportverein Budberg 1946 e.V.

